

Lebensbilder zur Geschichte der Tübinger Juristenfakultät, hg. von Ferdinand Elsener aus Anlaß des 500jährigen Bestehens der Fakultät (= CONTUBERNIUM, Beiträge zur Geschichte der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, Band 17), Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 1977, XV und 233 S., 12 Bildt.

Die einzelnen Beiträge können im folgenden nur kurz angezeigt werden. Finkes Arbeit über den aus Blaubeuren stammenden, humanistisch gesinnten Johannes Lupfdich, Professor der Rechte in Tübingen 1495–1515 und Anwalt gegen Österreichs Expansionspolitik, greift in die Anfangsjahre der Fakultät zurück. Barbara Zeller-Lorenz und Wolfgang Zeller behandeln den in der württembergischen Landesgeschichte wegen seines Übertritts zur katholischen Konfession „berüchtigten“ Christoph Besold (1577–1638). Die übrigen Beiträge wenden sich dem 19. und 20. Jahrhundert zu. In einfühlsamer und tieferschürfender Weise zeigt Robert Scheyhing in seinem Lebensbild des aus Altona stammenden Strafrechtslehrers F.C.Th. Hepp (1800–1851) das Problem des nicht durch glänzende äußere Erfolge hervortretenden Hochschullehrers. In die Geschichte des Strafrechts führt auch der Aufsatz Hartwig Plates über Ernst von Beling (1866–1932) und Karl Peters Beitrag über den bedeutenden Kriminologen Franz Exner (1881–1947). Vielen heutigen württembergischen Juristen noch bekannt ist der aus Stuttgart stammende Eduard Kern (1887–1972), dessen Hauptaugenmerk dem Gerichtsverfassungsrecht galt; über ihn schreibt der Hamburger Ordinarius Eberhard Schmüdhäuser. Auch der 1973 tragisch verunglückte Horst Schröder, Verfasser des maßgebenden deutschen Strafrechtskommentars („Schönke-Schröder“) wurde noch in den Band aufgenommen (Walter Stree, Münster). Die Reihe der hier behandelten Zivilrechtler eröffnet der Neuwürttemberger und Oberschwabe Gustav (von) Mandry (1832–1902), der das Königreich Württemberg bei den Beratungen zum Entwurf des BGB vor 1900 vertrat.

Die beiden führenden Vertreter der später so genannten „Tübinger Schule der Interessenjurisprudenz“, einer bis heute in der Rechtsprechung der Obergerichte nachwirkenden juristischen Argumentierweise, der aus der altwürttembergischen Ehrbarkeit stammende einflußreiche „Kanzler“ Max von Rümelin (1861–1931) (Ferdinand Elsener) und der heute noch berühmtere Philipp Heck (1858–1943) (Roland Dubischar) schließen sich an. In die jüngste Zivilrechtsgeschichte führt Herbert Schneiders Beitrag über den bedeutenden Schulrechtslehrer Heinrich Stoll (1891–1937). Ebenfalls juristische Zeitgeschichte behandelt Karl-Hermann Kästners Aufsatz über den Kirchen- und Staatsrechtslehrer Rudolf Smend (1882–1975). Peter-Christoph Storm würdigt den originellen und in der südwestdeutschen Rechtsgeschichte verdienten Rechtshistoriker Friedrich von Thudichum (1831–1913); nicht weniger wichtig für die Pflege der schwäbischen Rechtsgeschichte war der auch als Kirchenhistoriker und Verfassungsgeschichtler bekannte Hans Erich Feine (1890–1965) (Lehrstuhlvorgänger des Herausgebers Elsener), dem Martin Heckel eine tiefgründige Studie gewidmet hat.

Insgesamt ist der Band eindruckvolles Zeugnis für die Bedeutung, die der Tübinger Juristenfakultät in der Geistesgeschichte Württembergs und Deutschlands zukommt. Für ehemalige Tübinger wird er eine Erinnerung an manchen noch bekannten Rechtslehrer und an die Fakultät insgesamt sein. Da die Beiträge, soweit das im juristischen Fach eben möglich ist, in einem allgemeinverständlichen Ton geschrieben sind, kann jedoch auch der juristische Laie einen Blick in den ihm sonst verschlossenen Garten der Rechtsgelehrsamkeit werfen.

Der heutige Tübinger Jus-Student, in dessen Händen wir den Band am meisten wünschen, weil ihm die verunglückte „Reform“ der juristischen Prüfungsordnungen in den letzten zehn Jahren den Zugang zu den geschichtlichen Grundlagen des Rechts verbaut hat, sollte sich auch durch den stattlichen Preis nicht vom Kauf abhalten lassen. *Weber*